

Stellungnahme zur Impfpflicht

Die Corona Pandemie begleitet uns jetzt schon seit über zwei Jahren. Im Universitäts- und Studienalltag nahm sie weitreichende Auswirkungen. Die Studenten mussten ins Distance Learning, worunter das Niveau der Lehrveranstaltungen oft massiv litt.

Aufgrund der weitreichenden Lockerungen und der vorherrschenden Omikron Variante kann mittlerweile der Anschein entstehen, dass die Impfung nun überflüssig ist. Allerdings kann hier gegenargumentiert werden, dass eine Impfung weiterhin vor einer schweren Infektion schützt. Das gilt auch für die Omikron Variante.

Die Impfquote bei Studierenden ist im Vergleich zur Gesamtbevölkerung sehr hoch. Trotzdem bestehen im Universitätsbetrieb noch weitreichende Beschränkungen. Trotz der hohen Impfquote bei Student*innen, wurden im Wintersemester 2021/22 noch viele Lehrveranstaltungen online abgehalten. Das obwohl die Impfbereitschaft der Student*innen zeigt, dass eine Rückkehr zum Normalbetrieb gewünscht ist.

Die Einführung der Impfpflicht kann daher im Großen und Ganzen befürwortet werden. Es war ein notwendiger Schritt, um wieder in die Normalität zurückzukehren. Wir möchten nochmal näher auf einzelne und für Studierende relevante Bestimmungen eingehen.

Zu § 1 Absatz 1:

Befürwortet wird von uns, dass Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet sind, sich impfen zu lassen.

Aus Studierendensicht ist eine Anknüpfung an den Wohnsitz allerdings nicht sinnvoll. Der Anteil an international Studierenden ist an der Universität Graz sehr hoch. Einige davon haben keinen festen Wohnsitz in Österreich und kommen nur gelegentlich an die Uni Graz, beispielsweise für Prüfungen. Nach der derzeit geltenden Regelung müssten diese sich nicht impfen lassen. Dies führt dazu, dass weiterhin ein Teil der Studierenden nicht geimpft sein wird. Das Infektionsrisiko könnte jedoch weiter minimiert werden, wenn eine Gleichstellung zwischen Studierenden mit Wohnsitz in Österreich und Studierenden ohne Wohnsitz in Österreich erfolgen würde.

Zu § 4 Absatz 3:

Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat nach § 4 Absatz 3 eine Verordnung zu erlassen, in der die anerkannten Impfstoffe gegen COVID-19 aufgelistet werden sollen. Diese Verordnung wurde auch veranlasst (Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Pflicht zur Impfung gegen COVID-19 (COVID-19-Impfpflichtverordnung – COVID-19-IV)). In der aktuellen Fassung der Verordnung findet sich in § 4 Absatz 9 eine Sonderbestimmung für Personen, die mit einem in Österreich nicht anerkannten aber im Ausland zugelassenen Impfstoff

geimpft wurden. Das wird von uns sehr begrüßt, da vor allem für international Studierende hier Erleichterungen geschaffen wurden.

Der bereits zugelassene Proteinimpfstoff Nuvaxovid von Novavax wurde (noch) nicht in die Verordnung aufgenommen, was aus unserer Sicht nachgeholt werden sollte. Dies aus dem Grund, da die Verimpfung mit dem Proteinimpfstoff bereits erfolgt und einige Personen und auch Student*innen auf den Proteinimpfstoff warten.

Zu § 5:

Es ist nicht ganz klar, wann nun der Stichtag zur Erinnerung zur Impfpflicht ist. Auch die im Gesetz erwähnte Verordnung zur Festsetzung eines Stichtages konnte von uns nicht gefunden werden.

Zu § 8 Absatz 1:

Begrüßt wird, dass Personen, die bis zum Erinnerungstichtag noch nicht geimpft wurden, eine Information und Erinnerung über die Impfung erhalten. Das ist vor allem für international Studierende, die mit den österreichischen Gesetzen noch nicht sehr vertraut sind, von Vorteil

Allerdings ist auch hier wieder die Frage, wann dieser Erinnerungstichtag ist. Es kann auf die Anmerkung zu § 5 verwiesen werden.

Fazit:

Eine Impfpflicht war aus Studierendensicht (leider) dringend notwendig. Die Impfpflicht wurde von der Bundesregierung auch weitgehend gut umgesetzt. Besonders die Berücksichtigung von Impfstoffen, die in anderen Ländern zugelassen sind, aber in Österreich nicht freut uns. Somit wurde auch für international Studierende eine gute Lösung gefunden.

Das Infektionsgeschehen sollte mit der Impfpflicht gut unter Kontrolle gebracht werden. Es kann daher endlich darauf gehofft werden, dass ein normaler Universitätsbetrieb wieder stattfinden kann.